

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2016/75 DER KOMMISSION

vom 1. August 1975

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Reiserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 476/75 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 des Rates vom 29. April 1974 über die Erstattungen bei der Erzeugung im Getreide- und Reissektor ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3113/74 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf Grund des Artikels 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 kann eine Ausfuhrabschöpfung auf die Erzeugnisse der Tarifstelle 11.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eingeführt werden, wenn die Weltmarktpreise für Bruchreis 12,74 Rechnungseinheiten überschreiten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 vom 25. Juli 1974 ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 281/75 ⁽⁶⁾, hat die Kommission die Durchführungsbestimmungen zur Anwendung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen festgelegt. Artikel 2 Absatz 1 dieser Verordnung sieht vor, daß eine Abschöpfung eingeführt wird, wenn festgestellt wird, daß die Abschöpfung bei der Einfuhr von Bruchreis um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger als die im laufenden Monat geltende Erstattung bei der Erzeugung liegt und daß der Durchschnitt der in den folgenden 15 aufeinanderfolgenden Tagen geltenden Abschöpfungen um mindestens 0,30 Rechnungseinheiten je 100 kg niedriger ist als der Durchschnitt der in denselben 15 Tagen geltenden Erstattung bei der Erzeugung.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr ist je 100 kg des Grunderzeugnisses gleich der Differenz zwischen der

am Tag der Festsetzung dieser Abschöpfung bei der Ausfuhr geltenden Erstattung bei der Erzeugung und dem Durchschnitt der Einfuhrabschöpfungen, die 7 Tage vor dem Tag des Inkrafttretens zu erheben waren. Diese Differenz wird sodann für die betreffenden stärkehaltigen Erzeugnisse mit den in Spalte 4 der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 980/75 ⁽⁸⁾, aufgeführten Koeffizienten multipliziert.

Die Erstattung bei der Erzeugung für Bruchreis zur Herstellung von Stärke ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 festgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 sind für die neuen Mitgliedstaaten die als Abschöpfung bei der Einfuhr und als Erstattung bei der Erzeugung zu berücksichtigenden Beträge gleich der Abschöpfung bzw. der Erstattung bei der Erzeugung des betreffenden Erzeugnisses, vermindert um den anwendbaren Ausgleichsbetrag.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr wird einmal wöchentlich festgesetzt. Sie wird nur geändert, wenn die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 2 Absatz 2 a) der Verordnung (EWG) Nr. 1981/74 zu einer Erhöhung oder Verminderung über 0,08 Rechnungseinheiten je 100 kg Grunderzeugnis führt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während eines fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Absatz festgestellt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 31.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 10. 5. 1974, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 12. 12. 1974, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1974, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 1.

Die Anwendung der vorgenannten Bestimmungen auf die Weltmarktpreise für Bruchreis und auf die Einfuhrabschöpfungen führt zur Einführung einer Abschöpfung bei der Ausfuhr für das im Anhang aufgeführte Erzeugnis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1132/74 genannten Abschöpfungen bei der Ausfuhr

werden wie im Anhang dieser Verordnung für das dort aufgeführte Erzeugnis angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. August 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. August 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

ANHANG

Nummer des Tarifschemas	Vereinfachte Fassung des Tarifschemas	Abschöpfungen bei der Ausfuhr in RE/1 000 kg			
		Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich	Andere Mitgliedstaaten
11.08 A II	Stärke von Reis	27,77	27,77	27,77	27,77